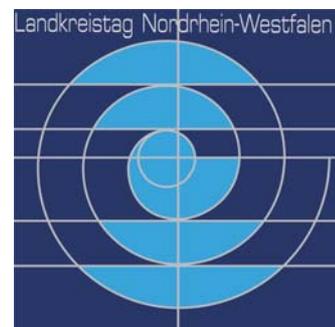


Arbeitshilfe

**zum Gesetz zur Weiterentwicklung
der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)**

Städtetag
Nordrhein-Westfalen



Arbeitshilfe zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)
- Stand 15. März 2006 –

Herausgeber: Städtetag NRW, Städte- u. Gemeindebund NRW, Landkreistag NRW,
Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe

Schriftleitung: Klaus-Heinrich Dreyer, Landesjugendamt Westfalen-Lippe, 48133 Münster
Telefon: 0251/591-5926, Fax: 0251/591-6511

E-Mail: klaus-heinrich.dreyer@lwl.org

Internet: www.lwl.org

Druck und
Verarbeitung: Hausdruckerei des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Inhaltsverzeichnis

1.	§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	3
2.	§ 10 – Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen.....	4
3.	§§ 6, 18, – Beratungsleistungen	5
4.	§ 22 a Förderung in Tageseinrichtungen	6
5.	§ 23 Förderung in Kindertagespflege.....	7
6.	§ 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	7
7.	§ 27 Hilfen zur Erziehung.....	8
8.	§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche ...	10
9.	§ 36a Steuerungsverantwortung/Selbstbeschaffung.....	11
10.	§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen.....	12
11.	§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	13
12.	§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege	13
13.	§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung.....	14
14.	§ 46 Örtliche Prüfung	14
15.	§ 47 Meldepflichten.....	14
16.	§§ 62 ff. Regelungen über den Datenschutz.....	15
17.	§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter	16
18.	§ 72a Persönliche Eignung	17
19.	§§ 90 ff. Kostenerstattung und Teilnehmerbeiträge, Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen.....	17

1. § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Durch § 8a haben die Fachkräfte der Jugendhilfe den ausdrücklichen Auftrag, Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Unmittelbar verpflichtet sind die Jugendämter, die zugleich sicherstellen müssen, dass der Auftrag auch durch die Fachkräfte der freien Träger umgesetzt wird. Der Schutzauftrag gilt damit in allen Tageseinrichtungen für Kinder, Angeboten der Jugend- und Jugendsozialarbeit, Familienbildungsstätten, Beratungsstellen und allen anderen Angeboten der Jugendhilfe, gleichgültig in wessen Trägerschaft. Dazu gehören auch die Offene Ganztagschule und andere Ganztagsangebote, die von Jugendhilfeträgern oder sonstigen Trägern durchgeführt werden.

Auf Grund ihrer Erziehungsverantwortung sind Eltern verpflichtet, bei der Klärung der Risikosituation für das Kind oder den Jugendlichen mitzuwirken. Die Fachkräfte haben dabei das Recht, sich Informationen zu verschaffen und weiterzugeben.

Im Einzelnen sieht § 8a folgendes Verfahren vor:

1. Schritt Risikoabschätzung unter Hinzuziehung einer mit Kindeswohlgefährdung erfahrenen Fachkraft, wenn sich gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ergeben
2. Schritt Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes / Jugendlichen bei der Risikoabschätzung, soweit hier der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird
3. Schritt Angebot von geeigneten Hilfen, wenn die Risikoabschätzung ergibt, dass ohne die Hilfen die Gefährdungssituation nicht abgewendet werden kann
4. Schritt Information des Jugendamtes, wenn die Angebote nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden; auf diese Informationspflicht sind die Eltern bzw. das Kind/der Jugendliche bei der Beratung über die Abschätzung des Gefährdungsrisikos hinzuweisen
5. Schritt Das Jugendamt entscheidet über die Einleitung eines Hilfeplanverfahrens bzw. im Bedarfsfalle über die Anrufung des Familiengerichts

In besonderen Ausnahmesituationen, in denen eine akute, massive Gefährdung vorliegt, kann auch die sofortige Information des Jugendamtes geboten sein.

Die Information des Jugendamtes muss auf nachvollziehbare Einschätzungen oder Tatsachen gestützt werden, eine Information, die auf reine Vermutungen gestützt ist, ist nicht ausreichend.

Auf Grund der dargestellten Tatsachen muss das Jugendamt zumindest in der Lage sein, ergänzende eigene Ermittlungen anzustellen.

Ergebnis der Risikoabwägung und andere relevante (Zwischen-)ergebnisse sollten von den jeweils beteiligten Personen dokumentiert werden.

Zur Umsetzung des § 8a ist eine Vereinbarung auf Bundesebene geplant. Deshalb wird in NRW keine Mustervereinbarung angestrebt. Die Landesjugendämter sind aber bereit, die Jugendämter bei Bedarf entsprechend zu beraten.

→ siehe auch die Änderungen in §§ 62 ff. (Datenschutz), Ziffer 16 b)

2. **§ 10 – Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen**

§ 10 betrifft die Abgrenzung der Jugendhilfe von Verpflichtungen anderer Institutionen und Unterhaltsverpflichteten. Diese Abgrenzung wurde durch das KICK zum Teil verändert.

a) **Abs. 1 – Abgrenzung zu Leistungen der Schule**

Nach dem KICK gehört nunmehr auch die Schule zu den vorrangig verpflichteten Institutionen. Damit ist klargestellt, dass zunächst die Schulen ihre Förderverpflichtung gegenüber Schüler/innen insbesondere mit Legasthenie, Dyskalkulie, aber auch mit Hochbegabungen erfüllen müssen, bevor Leistungen der Jugendhilfe, vor allem nach § 35 a in Betracht kommen.

⇒ Für die Jugendämter bedeutet dies, dass sie bei Anträgen der genannten Personengruppen auf Eingliederungshilfe prüfen sollten, ob die Schule ihre Förderverpflichtung erfüllt bzw. erfüllt hat. Ggf. muss die Schule aufgefordert werden, die notwendigen Förderleistungen zu erbringen.

⇒ Soweit noch nicht geschehen, ist es darüber hinaus sinnvoll, dass mit den Schulen generelle Absprachen über das Verfahren getroffen werden. Unter Umständen muss auch die Schulaufsicht beim staatlichen Schulamt bzw. bei der Bezirksregierung eingeschaltet werden.

b) **Abs. 2 – Abgrenzung zu Leistungen nach SGB II ¹**

Das Verhältnis der Leistungen nach SGB II und SGB VIII, insbesondere der Jugendsozialarbeit, ist durch das KICK nochmals neu geregelt worden.

Danach gilt jetzt folgende Rangfolge:

1. Leistungen nach den §§ 3 Abs. 2, 14 bis 16 SGB II
2. Leistungen nach SGB VIII, insbesondere Jugendsozialarbeit
3. Sonstige Leistungen nach SGB II

¹ Siehe auch die Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 28.09.2005

Leistungen der Jugendsozialarbeit finden also weiterhin neben oder ergänzend zum SGB II Anwendung.

Die Frage des Vorrangs stellt sich nicht, wenn die anspruchsberechtigten Personenkreise nicht deckungsgleich sind.

- noch nicht 15 Jahre alt sind,
- nicht erwerbsfähig sind,
- nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind oder
- aus dem Anwendungsbereich des SGB II ausgeschlossen sind, z.B., weil sie für länger als 6 Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht sind oder in Folge von Sanktionen von den aktiven Leistungen des SGB II-Trägers nicht mehr erreicht werden können („Letztverpflichtung der Jugendhilfe“).

Eine originäre Zuständigkeit des öffentlichen Jugendhilfeträgers besteht auch, wenn begleitende Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung angeboten werden (vgl. § 27 Abs. 3, 41 SGB VIII).

In jedem Fall gilt für die Nachrangigkeit der Jugendhilfe, dass die anderweitige Verpflichtung rechtzeitig realisierbar sein muss und tatsächlich vorgehalten wird. Ist dies nicht der Fall, hat der Jugendhilfeträger vorzuleisten und seine Erstattungsansprüche gegenüber dem SGB II-Träger geltend zu machen.

c) Abs. 4 – Abgrenzung zu Leistungen nach SGB XII

Hier ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen: Das KICK hat lediglich zur besseren Verständlichkeit die Regelungen zur Abgrenzung zu Leistungen der Sozialhilfe in einem Absatz zusammengefasst.

3. §§ 6, 18, – Beratungsleistungen

Diese Regelungen erweitern sowohl die Inhalte der Beratung bei Trennung und Scheidung sowie in familiengerichtlichen Verfahren als auch den Kreis der Berechtigten.

a) In § 6 wird festgelegt, dass für Umgangsberechtigte ein Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts auch unabhängig vom tatsächlichen Aufenthalt besteht. Die Hilfeleistung muss aber in jedem Fall im Inland erfolgen, auch wenn der anspruchsberechtigte Elternteil im Ausland lebt.

b) Nach § 18 Abs. 2 haben nunmehr Mütter und **Väter**, auch wenn sie mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, einen Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung. Diese Möglichkeit bestand bisher für Väter nicht.

4. § 22 a Förderung in Tageseinrichtungen

In § 22a Abs. 2 hat das KICK den Kooperationsauftrag der Fachkräfte in den Tageseinrichtungen erweitert: Waren die Fachkräfte schon bisher verpflichtet, mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zusammenzuarbeiten (Abs. 2 Nr. 1), so erstreckt sich die Kooperationsverpflichtung nunmehr auch

- auf andere kinder- und familienbezogene Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung (Abs. 2 Nr. 2) und
 - mit Schulen mit dem Ziel, den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen (Abs. 2 Nr. 3).
- ⇒ Entsprechend der Regelungstechnik des Gesetzgebers sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 22a Abs. 5 diese erweiterte Kooperationsverpflichtung auch in Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

a) Kooperation mit Schulen

Die Verpflichtung zur Kooperation mit der Schule ist in NRW bereits durch die im August 2003 geschlossene Bildungsvereinbarung geregelt. Die Vereinbarung sieht dabei auch über das KICK hinausgehende Instrumente vor. Daneben verpflichtet auch § 7 KJFÖG / NRW zur Zusammenarbeit mit Schulen einschl. einer gemeinsamen Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung.

- ⇒ Damit ergeben sich aus dem KICK keine weitergehenden Anforderungen an die Umsetzung durch die Jugendämter.

b) Kooperation mit anderen Institutionen

Neu ist hingegen die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen im Gemeinwesen, insbesondere der Familienbildung und -beratung. Dem Grunde nach ist diese Kooperationsverpflichtung verschiedener Institutionen innerhalb der Jugendhilfe eine Selbstverständlichkeit, zumal in § 81 SGB VIII die Verpflichtung von Jugendhilfeeinrichtungen mit Polizei, Justiz und anderen Institutionen außerhalb der Jugendhilfe ausdrücklich geregelt ist. Inhaltlich ergeben sich eine Reihe von generellen sowie spezifischen, auf die jeweilige Institution bezogene Anforderungen an die Kooperation, die aber den Rahmen dieser Arbeitshilfe sprengen würden. Zu berücksichtigen ist auch der Kontext mit § 8a.

- ⇒ Generell ist festzustellen, dass grundsätzlich zunächst die Zusammenarbeit im Einzelfall Gegenstand der Kooperation ist. Je intensiver diese einzelfallbezogene Zusammenarbeit sich darstellt, um so eher kann es angebracht sein, die Kooperation durch eine Vereinbarung der beteiligten Institutionen zu gestalten bzw. zu regeln.

Die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Familienbildung und -beratung wird in besonderer Weise im Mittelpunkt der in NRW geplanten Familienzentren stehen. Insofern sollte dieser in 2006 beginnenden Pilotphase nicht vorgegriffen werden.

5. § 23 Förderung in Kindertagespflege²

Das KICK hat in § 23 Abs. 2 Nr. 3 klargestellt, dass auch die Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegepersonen nachzuweisen sind. Insofern handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Durch ein gesetzgeberisches Versehen ist es unterblieben, darüber hinaus auch klarzustellen, dass sich die Erstattungspflicht auch im Bezug auf die Unfallversicherung lediglich auf eine angemessene Sicherung dieses Risikos bezieht. Die Jugendämter sollten diese begrenzende und der Sache nach selbstverständliche Anspruchsvoraussetzung trotzdem prüfen, zumal auch vorgesehen ist, diese Korrektur bei nächster Gelegenheit nachzuholen.

⇒ Die Beiträge sowohl zur Alterssicherung als auch zur Unfallversicherung müssen angemessen sein und nachgewiesen werden.

➔ siehe auch Änderungen in § 43 (Ziffer 12) und § 72a (Ziffer 19)

6. § 24 Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege

a) **Verpflichtung zur Information und zur Beratung über Platzangebot und pädagogische Konzeptionen**

In Abs. 4 ist nunmehr geregelt, dass die Jugendämter (oder von ihnen beauftragte Stellen) verpflichtet sind, Eltern, die Tagesbetreuung in Einrichtungen oder in Tagespflege in Anspruch nehmen wollen, über das örtliche Platzangebot und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten.

⇒ Dies entspricht weitgehend der Praxis der Jugendämter; insofern ergibt sich kein erweiterter Handlungsbedarf.

⇒ Die Beratung erstreckt sich auch auf Angebote für Kinder mit Behinderungen; die Jugendämter sollten daher auch über die Konzeption der vorhandenen Angebote und Einrichtungen informieren. Die Landesjugendämter haben dazu entsprechende Merkblätter herausgegeben.

Für eine Nutzung des Landesrechtsvorbehalts in § 24 Abs. 4 Satz 2 besteht in NRW kein Bedarf: danach kann Landesrecht bestimmen, dass Eltern das Jugendamt innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Frist vor Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen oder Tagespflege in Kenntnis setzen.

² siehe dazu auch Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände zur Tagespflege

b) Kann-Leistung bei der Gewährung von Aufwendungsersatz außerhalb der Bedarfskriterien

In Abs. 5 wird klargestellt, dass selbstverständlich auch dann eine Tagespflegeperson vermittelt werden kann, wenn diese Vermittlung nicht die Arbeitsaufnahme eines Erziehungsberechtigten unterstützen soll oder eines der sonstigen Bedarfskriterien nach § 24 Abs. 3 erfüllt ist. Das KICK regelt dabei, dass in diesen Fällen die Verpflichtung zur Gewährung einer laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 nicht besteht, hingegen die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung/Alterssicherung erstattet werden können.

⇒ Es handelt sich um eine Leistung, die im Ermessen des Jugendamtes liegt.

7. § 27 Hilfen zur Erziehung

a) Abs. 2 Hilfen zur Erziehung im Ausland

⇒ Die Ergänzungen in Absatz 2 bedeuten für die Jugendämter wesentlich höhere Voraussetzungen für eine Hilfeleistung im Ausland.

Zielsetzung des Gesetzgebers ist insbesondere die Stärkung der Steuerung und Kontrolle durch das Jugendamt. Zu berücksichtigen ist dabei der Regelungszusammenhang mit den §§ 35a, 36 Abs. 3 und 78b. Danach ergeben sich 3 Voraussetzungen für die Hilfeleistung im Ausland:

1. Die Hilfeleistung im Ausland muss nach Maßgabe der Hilfeplanung erforderlich sein, das Hilfeziel zu erreichen. Deshalb sollte im Hilfeplan dokumentiert werden, an welchem Ort die Hilfeleistung erbracht werden soll, und aus welchen Gründen die Hilfeleistung im Ausland bzw. an diesem Ort erforderlich ist.
2. Darüber hinaus soll zum Ausschluss einer seelischen Störung mit Krankheitswert die Stellungnahme eines Arztes für Kinder und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie (bzw. der in § 35a Abs. 1a Nr. 2 und 3 genannten Personen) eingeholt werden. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Soll-Regelung, so dass die Einholung der Stellungnahme im Regelfall erforderlich ist. Ausnahmegründe, die im Einzelfall dafür sprechen, eine solche Stellungnahme nicht einzuholen, sollten daher ebenfalls im Hilfeplan dokumentiert werden.
3. Schließlich ist nach § 78b Abs. 2 Satz 2 erforderlich, dass mit dem Maßnahmeträger eine Vereinbarung abgeschlossen wird. Voraussetzung für den Abschluss einer solchen Vereinbarung ist,
 - Anerkennung des Trägers nach § 75 oder Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der Erziehungshilfe im Inland,
 - Durchführung der Hilfeleistung im Ausland durch Fachkräfte im Sinne des § 72 Abs. 1 und

- Gewährleistung des Trägers für die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Aufenthaltslandes und der Zusammenarbeit mit den Behörden und deutschen Vertretungen im Aufenthaltsland.

➔ siehe auch Änderungen in §§ 35a, 36 Abs. 3 (Ziffer 8)

b) § 27 Abs. 2a: Hilfe zur Erziehung durch unterhaltspflichtige Personen

Mit der Einführung des Abs. 2a hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Hilfe zur Erziehung auch durch unterhaltspflichtige Personen geleistet werden kann und dass insofern hinsichtlich Voraussetzungen und Rechtsfolgen grundsätzlich keinerlei Besonderheiten gegenüber anderen Personen gelten. Dies bezieht sich sowohl auf die Erforderlichkeit einer Hilfeplanung sowie auf Art, Inhalt und Umfang der Hilfeleistung durch das Jugendamt.

⇒ Einzige Besonderheit ist die Möglichkeit der Kürzung des monatlichen Pauschalbetrages nach § 39 Abs. 4 letzter Satz. Dies entscheiden die Jugendämter im Einzelfall nach ihrem Ermessen.

c) Abs. 4: Einbeziehung des Kindesunterhalts bei Leistungen an die Mutter eines Kindes während einer Hilfe zur Erziehung außerhalb der Familie

Mit dieser Änderung erstreckt sich die Leistungspflicht des Jugendamtes nunmehr auch auf Kinder von Leistungsempfängerinnen, die während einer Maßnahme der stationären Erziehungshilfe oder Familienpflege geboren werden. Für die Sicherung des Lebensunterhalts war bisher der örtliche Träger der Sozialhilfe leistungs verpflichtet. Damit ist aus Sicht der betroffenen Mütter eine Verwaltungsvereinfachung verbunden, aus Sicht der Kommunen eine Kostenverlagerung von der Sozial- auf die Jugendhilfe.

⇒ Hier geht es vornehmlich um den Kindesunterhalt. Hat die Geburt hingegen vor Beginn der Hilfeleistung stattgefunden, bleiben die örtlichen Sozialhilfeträger leistungs verpflichtet.

⇒ Je nach Bedarf im Einzelfall sind aber auch Beratungs- und andere Hilfeleistungen erforderlich. Auch diese sind ggf. im Hilfeplan zu dokumentieren.

⇒ Zuständig ist das Jugendamt, das für die Mutter zuständig ist (Annex-Zuständigkeit).

➔ siehe auch Änderungen in § 39 Abs. 4 (Ziffer 10)

8. § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche³

Zunächst ist in Abs. 1 eingefügt worden, dass drohende Behinderung „nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit“ zu erwarten sein muss, wie dies auch in § 53 Abs. 2 SGB XII geregelt ist. Damit wird die Anspruchsschwelle aus Kostengründen grundsätzlich angehoben. „Mit hoher Wahrscheinlichkeit“ bedeutet dabei nach der Rechtsprechung⁴ eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintritts der Behinderung.

Darüber hinaus wird in Abs. 1a festgestellt, welche Ärzte/Therapeuten grundsätzlich geeignet sind, die erforderliche Stellungnahme abzugeben. Bei Anträgen auf Hilfeleistungen nach § 35a ist zudem das Zuständigkeitsklärungsverfahren nach § 14 SGB IX einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere, dass das Jugendamt den Betroffenen 3 Alternativen vorschlagen muss, wenn ärztliche Stellungnahmen einzuholen sind.

Weiter ergibt sich aus Abs. 1a Satz 1, dass sich die ärztliche Stellungnahme lediglich auf die medizinische Beeinträchtigung erstreckt. Bei § 35a handelt es sich um einen zweigliedrigen Tatbestand, der

- die medizinische Beeinträchtigung (seelische Störung) und
- die daraus folgende soziale Beeinträchtigung (Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft)

beinhaltet.

- ⇒ Die Feststellung der Behinderung ist eine Aufgabe des Jugendamtes, die durch die ärztliche Stellungnahme lediglich vorbereitet wird. Die ärztliche Stellungnahme bezieht sich dabei nur auf die medizinische Beeinträchtigung, so dass die daraus folgende gesellschaftliche Beeinträchtigung ausschließlich in die Zuständigkeit des Jugendamtes fällt. Vorliegende Gutachten binden das Jugendamt nicht.

Inhaltlich wird klargestellt, dass die Stellungnahme auf der Grundlage der internationalen Klassifikation der Krankheiten zu erstellen ist und dabei auch darzulegen ist, ob die Abweichung Krankheitswert hat, oder auf einer Krankheit beruht.

- ⇒ Erforderlichenfalls müssen diese Angaben vom begutachtenden Arzt nachgefordert werden.

Wesentlich ist zudem der Ausschluss von Gutachtern mit Interessenkonflikten: das KICK stellt dabei klar, dass die Hilfen nicht von der Person, dem Dienst oder der Einrichtung erbracht werden sollen, die die Stellungnahme abgegeben haben.

³ siehe auch Empfehlungen der Landesjugendämter zu § 35 a SGB VIII

⁴ BVerwG NDV 1999, S.71: Wahrscheinlichkeit von deutlich mehr als 50 %

- ⇒ Mit dieser Soll-Regelung können die Jugendämter einerseits Gutachten von Personen mit Interessenskonflikten ohne weitere Begründung ablehnen, andererseits aber auch im Einzelfall von dieser Vorgabe abweichen, z.B. weil fachliche versierte Gutachter/innen rar sind oder der/die betreffende Arzt/Ärztin langjähriger Zusammenarbeit belegt hat, dass er/sie trotz grundsätzlich gegebenem Interessenskonflikt allein fachlich motivierte Vorschläge macht.
- ⇒ Da die Regelung dem Kosteninteresse der Jugendämter dient, können z.B. kommunale Erziehungsberatungsstellen ohne Einschränkung mit der Stellungnahme beauftragt werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass Maßnahmen nach § 35a nicht im Ausland erbracht werden dürfen.

→ siehe auch Änderungen in § 27 Abs. 2 (Ziffer 7a)

9. **§ 36a Steuerungsverantwortung/Selbstbeschaffung**

Mit dieser Regelung stellt der Gesetzgeber klar, dass Leistungen der Jugendhilfe einschließlich Kostentragung grundsätzlich nur dann möglich sind, wenn die Leistungen auf der Grundlage eines Hilfeplanes erbracht werden. Damit soll die Selbstbeschaffung von Leistungen, die die Jugendhilfe finanzieren soll, soweit wie möglich ausgeschlossen werden. Auch die Vorgabe von Maßnahmen der Jugendhilfe durch Familien-/Jugendgerichte soll künftig ausgeschlossen sein.

a) Für die Maßnahmen auf Initiative der Betroffenen ist damit klar, dass der erste Weg zum Jugendamt führen muss, das auf der Grundlage einer Sachverhaltsaufklärung und einer Hilfeplanung dann ggf. Leistungen der Jugendhilfe erbringt. Nachträgliche Kostenübernahme kann nach Abs. 3 auch nur dann in Betracht kommen, wenn das Jugendamt vor der Selbstbeschaffung über den Hilfebedarf in Kenntnis gesetzt worden ist, die Voraussetzungen für die gewährende Hilfe vorlagen und die Maßnahme selbst keinen weiteren Aufschub duldete. Die Möglichkeit, den Hilfebedarf dem Jugendamt anzuzeigen, führt jedoch zum Leistungsausschluss des Jugendamtes, wenn der Betroffene den Hilfebedarf später anzeigen konnte, dies aber unterlassen hat.

b) Selbstbeschaffung ist nur für die in Abs. 2 genannten niedrighschwellig und ambulanten Hilfen möglich, insbesondere für die Erziehungsberatung. Hier wäre es auch unter Kostengesichtspunkten unverhältnismäßig, vorher eine Hilfeplanung durchzuführen.

Zur besseren Steuerung durch das Jugendamt ist nunmehr aber vorgesehen, dass dazu Vereinbarungen zwischen den Jugendämtern und den Leistungserbringern getroffen werden, in denen Voraussetzung und Ausgestaltung der Leistungserbringung sowie die Übernahme der Kosten geregelt werden.

Die Vereinbarungen können auch dazu genutzt werden, die Transparenz insbesondere bei finanziell geförderten Einrichtungen zu erhöhen. Dies ist auch Inhalt der Zielvereinbarungen in den mit Landesmitteln geförderten Beratungs-

stellen. Der Abschluss von Vereinbarungen ist auch selbstverständlich mit kommunalen Einrichtungen möglich, dann mit anderem Rechtscharakter.

c) Noch offen ist das exakte Verfahren, wenn Eltern, junge Volljährige oder Jugendliche durch das Familien-/Jugendgericht zur Inanspruchnahme von Hilfen verpflichtet werden. Klar ist nach der Fassung von Abs. 1 nur, dass diese Verpflichtung das Jugendamt nicht bindet. Auf welchem Wege aber dann letztlich eine (evtl. gemeinsame) Entscheidung von Gericht und Jugendamt getroffen wird, bleibt abzuwarten.

10. § 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

In § 39 Abs. 4 wird festgelegt, dass analog der Regelungen zur Bemessung des Pflegegeldes für Tagespflegepersonen (§ 23), künftig auch bei der Vollzeitpflege die Kosten für die hälftigen Beiträge einer angemessenen Alterssicherung sowie nachgewiesene Beiträge zu einer Unfallversicherung übernommen werden.

Zur Bemessung dieser Beiträge ist eine Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Tagespflege vom 25.9.2005 möglich. Hiernach gelten als anererkennungsfähige Aufwendungen für die Erstattung der

- Unfallversicherung die Kosten von 79,00 € jährlich (orientiert am Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung), und für die
- hälftigen Kosten einer Alterssicherung der Betrag von 39,00 € pro Monat (orientiert am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung).

Dies entspricht einem monatlichen Aufwand von 45,58 €

Bei der Aufnahme von mehr als 1 Pflegekind sowie bei aufwändigen Betreuungen besonders entwicklungsbeeinträchtigter Kinder und Jugendlicher sollte ein angemessener Zuschlag zu diesen Leistungen gewährt werden.

Wegen der neuen Regelung des § 27 Abs. 2, die sicherstellt, dass auch Großeltern die Aufgaben von Pflegeeltern gem. § 33 übernehmen können, wenn die Leistungsvoraussetzungen vorliegen, wurde in Abs. 4 neu eingefügt, dass das Pflegegeld bei der Betreuung durch unterhaltspflichtige Personen (z.B. Großeltern) angemessen gekürzt werden kann. Diese Aussage ermöglicht den Jugendämtern, im Sinne einer Kann-Vorschrift, nach Prüfung des Einzelfalls im pflichtgemäßen Ermessen Kürzungen des Pauschalbetrages vor zu nehmen.

In § 39 Abs. 7 ist nunmehr geregelt, dass auch der notwendige Unterhalt eines Kindes sicherzustellen ist, deren Mutter sich selbst als Kind oder Jugendliche in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie aufhält.

11. § 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Die Neuregelung fasst die bisherigen §§ 42 und 43 zusammen. Zudem besteht nunmehr auch eine eindeutige Rechtsgrundlage für die Inobhutnahme aus dem Einflussbereich der Personensorgeberechtigten.

- ⇒ Mit dieser klarstellenden Erweiterung bleibt es im Übrigen dabei, dass die betroffenen Kinder/Jugendlichen sowie die Personensorgeberechtigten bei der Durchführung der Inobhutnahme einzubeziehen sind.
- ⇒ Abs. 6 behält die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Inobhutnahme der den dazu befugten Stellen vor, also der Polizei und dem Gerichtsvollzieher. Das Jugendamt ist dazu selbst nicht berechtigt, sondern kann nur die Einschaltung dieser Personen initiieren.

12. § 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege⁵

§ 43 beschränkt die Erlaubnispflicht nur noch auf entgeltliche Kindertagespflege von mehr als 15 Stunden Gesamtbetreuungszeit wöchentlich über einen Zeitraum von länger als 3 Monaten. Dies gilt auch bei privater Vermittlung. Alle anderen Pflegeverhältnisse sind erlaubnisfrei.

Die Kriterien für die Erteilung der Erlaubnis werden in Abs. 2 genannt: Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft der Tagespflegepersonen und vertiefte Kenntnis der Anforderung an die Tagespflege.

Empfehlungen in anderen Bundesländern stellen auf einen bestimmten Stundenumfang der Lehrgänge ab, aus denen diese vertieften Kenntnisse erworben werden. Angemessener erscheint jedoch, dabei auch den Inhalt dieser Qualifizierungsmaßnahmen und die Qualität des Anbieters zu berücksichtigen.

- ⇒ Möglich ist dabei auch, den Anbieter der Lehrgänge zu bitten, mit der Bestätigung der Teilnahme auch eine Empfehlung zur Befähigung der Teilnehmer/innen abzugeben. Bei Fachkräften im Sinne des § 72 a SGB VIII ist eine solche Qualifizierungsmaßnahme grundsätzlich entbehrlich.

Nach Abs. 3 ist die Erlaubnis auf 5 Jahre befristet. Hinsichtlich der Anzahl der zu betreuenden Kinder hat das Land NRW von dem in § 43 Abs. 4 vorgesehenen Landesrechtsvorbehalt Gebrauch gemacht. Nach der Regelung des MGFFI⁶ gilt weiterhin § 16 1. AG-KJHG, so dass die Pflegeerlaubnis regelmäßig nur für bis zu 3 Kindern erteilt werden soll. Eine namentliche Nennung der Kinder in der Erlaubnis ist nicht mehr erforderlich.

- ⇒ Im begründeten Einzelfall kann die Zahl der zu betreuenden Kinder bzw. die Geltungsdauer der Erlaubnis beschränkt werden.
- ⇒ Für bereits tätige Tagespflegepersonen, insbesondere solche, die ohne Vermittlung des Jugendamtes tätig sind, kann, auch ohne dass dies ge-

⁵ s. dazu auch Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände zur Tagespflege vom Januar 2006

⁶ Erlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 09.01.2006

setzunglich geregelt ist, eine vorläufige Erlaubnis erteilt werden. Diese sollte aber befristet werden, um die Anforderungen an die erlaubnispflichtige Tagespflege zu überprüfen. Hinzuweisen ist darauf, dass nach § 72a bei vom Jugendamt vermittelten Tagespflegepersonen nunmehr polizeiliche Führungszeugnisse einzuholen sind (*siehe Erläuterung dort*).

→ siehe auch Änderungen in § 23 und § 72 a (Ziffer 5 und 18)

13. **§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

Hier hat der Gesetzgeber 2 Änderungen eingefügt:

Zunächst ist die Gefährdung des Wohls der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung als Grund für die Versagung einer Betriebserlaubnis in sonstiger Weise weiter konkretisiert worden. Die Betriebserlaubnis kann versagt werden, und zwar bei Erschwerung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration oder der gesundheitlichen Vorsorge bzw. medizinischen Betreuung.

Darüber hinaus soll bereits mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis die Konzeption der Einrichtung vorgelegt werden.

⇒ Beide neu eingefügten Voraussetzungen sind auch für die Jugendämter von Belang, wenn sie Träger in der Gründungsphase informieren bzw. beraten.

→ siehe auch Änderungen in § 47 (Ziffer 15)

14. **§ 46 Örtliche Prüfung**

§ 46 Abs. 1 Satz 2 regelt nunmehr, dass der Träger der Einrichtung bei der örtlichen Prüfung mitwirken soll.

⇒ Änderungsbedarf in der Praxis ergibt sich daraus nicht, weil die Träger der Einrichtungen über die örtliche Prüfung informiert werden und in aller Regel auch teilnehmen. Der Zeitpunkt der Information richtet sich dabei auch nach Anlass und Zweck der örtlichen Prüfung.

15. **§ 47 Meldepflichten**

Meldepflichtig sind nunmehr nicht nur die Betriebsaufnahme und die bevorstehende Schließung einer Einrichtung, sondern auch die Änderung der Konzeption. Dabei handelt es sich um eine Folgeregelung zu § 45 Abs. 2, wonach mit dem Antrag auf Betriebserlaubnis auch die Konzeption der Einrichtung vorgelegt werden soll.

Aufgehoben sind dagegen die bisherigen Meldepflichten nach Abs. 2 und Abs. 3 (Meldung über die personenbezogenen und anderen Angaben zu neu aufgenommenen und ganztägig zu betreuenden Kindern).

→ siehe auch Änderungen in § 45 (Ziffer 13)

16. §§ 62 ff. Regelungen über den Datenschutz

Die Änderungen in den §§ 62 ff. liegen 3 unterschiedliche Motive des Gesetzgebers zu Grunde:

a) sprachliche Vereinfachungen

Zunächst wird statt der Begriffe „Verarbeitung und Nutzung“ der umfassendere Begriff „Verwendung“ gebraucht. Diese rein redaktionellen Änderungen betreffen die §§ 61 Abs. 1, Abs. 3, § 62 Abs. 2, § 68 Abs. 1, 4.

Ebenfalls der sprachlichen Vereinfachung dient die Streichung des Zusatzes „in Akten oder auf sonstigen Datenträgern“ gespeicherte bzw. zusammengeführten Informationen.

b) Folgeänderungen zu § 8a

Darüber hinaus geht es um Folgeänderungen zu § 8a bzw. datenschutzrechtliche Erlaubnistatbestände, bei denen im Sinne einer erfolgreichen Hilfe andere Regelungen erforderlich sind.

aa) Nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 hat die Datenübermittlung an das Vormundschafts- oder Familiengericht ihre Rechtsgrundlage nunmehr in § 8a Abs. 3.

bb) § 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 regeln die Offenbarungsbefugnisse gegenüber Mitarbeitern in Jugendämtern. Eine solche Offenbarung ist in drei Fällen zulässig: wenn sie

- (1) auf Grund eines Wechsels in der Fallzuständigkeit innerhalb des Jugendamtes oder
- (2) bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit auf ein anderes Jugendamt

notwendig wird, oder

- (3) wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind.

In allen drei Fällen hat die anonymisierte / pseudonymisierte Offenbarung Vorrang vor der offenen Offenbarung (Verweis auf § 64 Abs. 2a).

cc) Schließlich ist in § 62 Abs. 3 Nr. 4 eine Ausnahme von dem Grundsatz geregelt, dass die Sozialdaten grundsätzlich beim Betroffenen zu erheben sind. Diese Durchbrechung ist dann möglich, wenn die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zu der Hilfe ernsthaft gefährden würde.

c) Anpassungen an Datenschutzrecht

Schließlich werden in 2 weiteren Regelungen sachlich notwendige Anpassungen an das Datenschutzrecht vollzogen:

aa) § 64, der die Datenübermittlung und -nutzung regelt, statuiert den Vorrang der Datenübermittlung in einer anonymisierter oder pseudonymisierter Form vor.

⇒ Vor einer Datenübermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, müssen die Jugendämter daher prüfen, ob der Zweck der Übermittlung es zulässt, die Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Soweit die Aufgabenerfüllung es zulässt, muss von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden.

⇒ Anonymisieren bzw. pseudonymisieren bedeutet das Verändern von Sozialdaten bzw. das Ersetzen von Namen und anderen Identifikationsmerkmalen, so dass Identifikation für Dritte nicht oder nur mit großem Aufwand möglich ist, also z.B.

- Weglassen von Namen („ein Kind aus A-Stadt / Stadtmitte“), ohne dass die sonstigen Daten eine Identifikation erlauben oder
- Ersetzen durch einen Code, der selbst keine Rückschlüsse erlaubt („Kind 2“ oder „Kind x19ao“ statt Max Müller, geb. 27.03.95; ungeeignet ist also „MM-270395“).

bb) Das Recht der informationellen Selbstbestimmung wird durch die Ergänzung von § 68 Abs. 3 gestärkt. In dieser Regelung sind bisher nur die Informationsrechte der jungen Menschen geregelt, die unter Beistandschaft, Amtspflegschaft oder Amtsvormundschaft stehen oder gestanden haben geregelt. Diesen Anspruch auf Kenntnis der gespeicherten Daten hat künftig auch der Elternteil, der die Beistandschaft beantragt hat, solange der junge Mensch noch minderjährig ist und der Elternteil antragsberechtigt ist.

17. § 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

Bereits das TAG hat in § 69 Abs. 5 ergänzt, dass Landesrecht bestimmen kann, dass kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege herangezogen werden können. Das KICK hat diese Regelung insofern ergänzt, als zum einen klargestellt wird, dass auch in diesen Fällen das Wunsch und Wahlrecht der Eltern nach § 5 unberührt bleibt (d.h., in den dort genannten Grenzen) und zum anderen, dass für die Aufnahme gemeindefremder Kinder ein angemessener Kostenausgleich sicherzustellen ist.

Beide Neuregelungen setzen jedoch voraus, dass durch Landesrecht bereits in der durch das TAG eröffneten Möglichkeit der Delegation bzw. Heranziehung Gebrauch gemacht worden ist. An der Ausschöpfung dieses Landesrechtsvorbehalts fehlt es jedoch in NRW, da ein entsprechender Bedarf

grundsätzlich nicht gegeben ist, so dass auch der Kostenausgleich für die Aufnahme gemeindefremder Kinder nicht möglich ist.

18. **§ 72a Persönliche Eignung**

Durch diese völlig neue Bestimmung soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der Angebote der Jugendhilfe keine wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder Misshandlung Schutzbefohlener verurteilte Personen tätig werden.

Die Regelung bezieht sich auch auf zu vermittelnde Fachkräfte, also z.B. auch auf Tages- und Vollzeitpflegeeltern. Durch die Bezugnahme auf § 72 Abs. 1 ergibt sich, dass sich die Pflicht zur Vorlage von Führungszeugnissen nur auf hauptamtliche Fachkräfte bezieht.

⇒ Dennoch sollte erwogen werden, im Ausnahmefall für Ehrenamtliche Führungszeugnisse anzufordern, wenn es um Tätigkeiten mit erhöhtem Risiko geht, wie z. B. bei Begleiter/innen von mehrtägigen Freizeiten.

Das KICK gibt nicht vor, in welchen regelmäßigen Abständen Führungszeugnisse erneut vorzulegen sind.

⇒ Da im Gesetzentwurf noch von einem Wiederholungszeitraum von 5 Jahren geregelt war, ist es ausreichend, das Führungszeugnis nach 3 bis 5 Jahren erneut anzufordern. Auch vor Ablauf der erneuten Vorlagefrist muss das Jugendamt relevanten Hinweisen nachgehen.

Darüber hinaus soll das Jugendamt sicherstellen, dass auch die freien Träger keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigen.

⇒ Dazu empfiehlt sich der Abschluss einer Vereinbarung, wobei es ausreicht, die o.g. Inhalte in diese Vereinbarung aufzunehmen.

19. **§§ 90 ff. Kostenerstattung und Teilnehmerbeiträge, Heranziehung zu den Kosten, Überleitung von Ansprüchen**

Zu diesen Änderungen gibt es bereits eine Arbeitshilfe/Empfehlung der Landesjugendämter, auf die an dieser Stelle verwiesen wird. (Gemeinsame Empfehlung für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII, Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, Oktober 2005)